

Satzung des Vereins „Pro-Dortmund e.V.“

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Pro-Dortmund e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des demokratischen Bewusstseins der Bevölkerung auf der Grundlage der freiheitlichen und demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Der Verein setzt sich für ein friedliches Zusammenleben aller in Dortmund lebenden Menschen unabhängig von ihrer Herkunft, ihres Geschlechts, ihrer Nation und ihrer religiösen Beziehung ein. Menschen vieler Nationalitäten, Kulturen und Religionen sind in Dortmund zu Hause. Humanität, Solidarität und demokratischer Umgang miteinander sind Grundwerte des zivilen Zusammenlebens. Der partei- und gruppenübergreifende Verein Pro - Dortmund setzt sich hierfür ein.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere
 - a) durch öffentliche Information und Aufklärung über fremdenfeindliche und neofaschistische Aktivitäten,
 - b) mit eigenen Veranstaltungen zur Information, Schulung und Bildung,
 - c) durch ideelle und finanzielle Unterstützung gemeinnütziger Gruppierungen und Vereinigungen, die Aktionen und Aktivitäten gegen Fremdenfeindlichkeit und Rassismus durchführen, verwirklicht. Der Vereinszweck wird hierbei ermöglicht durch Zuwendungen aus Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Spenden, Erlösen aus Veranstaltungen, sowie den persönlichen Einsatz und Öffentlichkeitsarbeit durch die Vereinsmitglieder.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und verwirklicht seine Satzungszwecke ausschließlich ehrenamtlich.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das gleiche gilt bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden.
2. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag hin. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Bewerber um die Mitgliedschaft die Mitgliederversammlung des Vereins anrufen, die dann endgültig über die Aufnahme entscheidet.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode des Mitgliedes, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, durch Austritt oder durch Ausschluss.
2. Das Mitglied kann seinen Austritt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bewirken.

3. Jedes Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber einen Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a) einen groben Verstoß gegen den Vereinszweck begangen oder durch sein Verhalten dem Verein schädigt bzw. geschädigt hat und insbesondere gegen die freiheitlich und demokratische Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland verstößt,
 - b) einen Jahresbetrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens zwei Wochen nicht bezahlt hat,
 - c) in seiner Person einen sonstigen Grund verwirklicht.
4. Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

§ 6 Beitragspflicht

1. Die Mitglieder haben einen Mindestmonatsbeitrag zu leisten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes in der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Für das Jahr der Vereinsgründung ist der Beitrag ab Oktober 2008 zu bezahlen. Die Festsetzung der Fälligkeit und Zahlungsweise des Beitrages obliegt dem Vorstand. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen bestimmen, dass der Betrag in anderer Form als durch Geldzahlung erbracht wird oder Beitragsleistungen stunden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlungen und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
2. Mindestens zweimal im Jahr sind Mitgliederversammlungen vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen vor dem Tag der Versammlung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe einen schriftlichen Antrag beim Vorstand stellt.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den ersten / erste Vorsitzende /n.
5. Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit bei Wahlen entscheidet das Los. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.
6. Jedes Mitglied und jedes korporative Mitglied hat eine Stimme.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten. Dieses Protokoll ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Der Protokollführer wird durch den Versammlungsleiter bestimmt.
8. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer

- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der 2 Kassenprüfer im Zusammenhang mit den alle zwei Jahre stattfindenden Vorstandswahlen.
- d) Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge
- e) Beschluss der Satzung bzw. der Satzungsänderungen
- f) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen einen Ausschließungsbeschlusses des Vorstands durch ein Mitglied
- g) Beschlussfassung über grundlegende Entscheidungen für die Förderpolitik des Vereins.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) der/dem Vorsitzenden,
 - b) einer / einem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) einer / einem Kassierer/in,
 - d) einer / einem Schriftführer/in und
 - e) bis zu zwei Beisitzer/innen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied in der laufenden Amtsperiode aus, so bedarf es keiner Ergänzung des Vorstandes.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingend gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins:
 - a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere Erstellung des Jahresberichts,
 - c) Einberufung der Mitgliederversammlung und deren Vorbereitung
 - d) Vorbereitung und Durchführungen der Maßnahmen zur Verwirklichung des Vereinszwecks,
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den / die Vorsitzende, den / die stellvertretende Vorsitzende/n oder durch dem / der Kassierer/in vertreten. Seine Vertretungsbefugnis erstreckt sich insbesondere auch auf die aktive gerichtliche Vertretung der Gesamtheit der Vereinsmitglieder in allen Rechtsstreitigkeiten, die der Verein in unmittelbarer oder mittelbarer Verfolgung seiner satzungsgemäßen Zwecke führt.
5. Die/der Vorsitzende/r bzw. ihr/sein Stellvertreter/in lädt zu den Vorstandssitzungen schriftlich mit einer Frist von 10 Tagen ein. Bei Eilbedürftigkeit kann auch fernmündlich kurzfristig zu einer Vorstandssitzung eingeladen werden.
5. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Sachverständige zur Beratung hinzuziehen.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind.

§ 10 Geschäftsjahr, Rechnungsprüfer

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entspricht und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer werden mit dem Vorstand auf der Mitgliederversammlung gewählt und gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.

§ 11 Satzungsänderung, Vermögensanfall bei Auflösung

1. Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.
2. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Registergericht und Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins Pro - Dortmund oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Arbeiterwohlfahrt, Unterbezirk Dortmund, die es unmittelbar und vorrangig für ihre Friedensprojekte in der Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden hat.